

Tab. 4: **ORIENTIERENDE ÜBERSICHT ÜBER DEN VORGEGEHENEN GRAD DER BEHINDERUNG (GdB) BEI KINDERN MIT LIPPEN-KIEFER-GAUMEN-SEGELSPALTEN:**
 Versorgungsmedizinverordnung, Anlage zu §2, Teil B, 7.6

| SPALTFORM | DAUER | GdB |
|---|---|---------------------------------|
| Totale oder partielle LIPPENSPALTE (ein- oder beidseitig) | bis zum Abschluss der Behandlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation) | 30 – 50 |
| LIPPEN-KIEFERSPALTE | bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation) | 60 – 70 |
| | bis zum knöchernen Verschluss der Kieferspalte | 50 |
| LIPPEN-KIEFER-GAUMEN-, SEGELSPALTE | bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach Verschluss aller Spaltanteile) unter Mitberücksichtigung der regelhaft damit verbundenen Hörstörungen (Tubenbelüftung) und der Störung der Nasenatmung | 100 + Nachteilsausgleich „H“ |
| | bis zum knöchernen Verschluss der Kieferspalte | 50 |
| TOTALE GAUMENSPALTE BZW. TOTALE GAUMEN-SEGELSPALTE (Spalte des harten und weichen Gaumens) | bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach endgültigem Verschluss) wegen der mit einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Segelspalte vergleichbaren Auswirkung | 100 + Nachteilsausgleich „H“ |
| TOTALE SPALTE DES WEICHEN GAUMENS (SEGELSPALTE) sowie submuköse Gaumen- und Segelspalte | bis zum Abschluss der Behandlung je nach Ausmaß der Artikulationsstörungen; ausgeprägte Hörstörungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen | 0 – 30 |

Nach Abschluss der Behandlung richtet sich der GdB immer nach den verbliebenen Gesundheits- bzw. Funktionsstörungen